

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Ingelheim am Rhein vom 19. März 1993*

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 08.04.1991 (BGBl. S. 124), der §§ 42 und 47 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273 - BS 9 - 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124), der §§ 18, 32, 33 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103 - BS 61010), und des § 2 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 78 - BS 2013-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), hat der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein am 08.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze nach Maßgabe des § 1 Bundesfernstraßengesetz und des § 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 LStrG).

§ 3

Antrag, Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen. Die Stadtverwaltung kann für die Beurteilung der Sondernutzung ergänzende Angaben verlangen, z. B. Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen und dgl.
- (2) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 LStrG).

* In der Fassung der Satzungen vom 21.07.1997 zur 1. Änderung, vom 12.01.2001 zur 2. Änderung, vom 22. Dezember 2005 zur 3. Änderung, vom 03.06.2009 zur 4. Änderung und vom 23.06.2009 zur Änderung des Gestaltungsleitfadens

Anlage 1*

	je Tag €	je Monat €	je Jahr €
1. <u>Baumaßnahmen</u>			
1.1 Straßenaufbrüche, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräte, Bauzäune, Lagerung von Material und dergl. je m ² beanspruchte Fläche	0,08	2,25	
1.2 Gerüste, je lfdm.	0,10 je Tag bis zu einer Dauer von zwei Monaten 0,20 je Tag für den Zeitraum danach		
1.3 Container, je Stück	1 Tag frei, 2. Tag frei, ab 3. Tag 1,50		
1.4 Sofern durch die in Ziffer 1.1 bis 1.3 aufgeführten Maßnahmen gebührenpflichtiger Parkraum ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder dessen Benutzung unmöglich wird: je markiertem Stellplatz ab dem ersten Tag der Benutzung a) Zone 1 : je Tag € 0,60 je Monat € 18,00 b) Zone 2.: je Tag € 1,00 je Monat € 30,00			
Die Einteilung der Zonen 1 und 2 richtet sich nach der Anlage 1 zur Gebührenordnung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von öffentlichen Parkeinrichtungen und Parkscheinautomaten vom 01.November 2000 in der jeweils gültigen Fassung.			
2. <u>Werbemaßnahmen</u>			
2.1 Werbeanlagen mit Ausnahme der Pos. 2.2 je m ² Ansichtsfläche	0,20		7,50
2.2 Hinweisschilder (Plakatständer/-tafeln bis DIN A 1), die überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen dienen, je Stück	1,00		
2.3 Hinweisschilder (Plakatständer/-tafeln bis DIN A 0), die überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen dienen und längerfristig im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu der gewerblichen Niederlassung des Aufstellers stehen, je Stück			
		10,00	100,00
3. <u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>			
3.1 Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Pos. 3.2 und 3.3 je m ² beanspruchte Fläche	1,00	15,00	
3.2 Verkaufseinrichtungen nach Pos. 3.1, welche Speisen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände) je m ² beanspruchte Fläche	2,00	30,00	
3.3 Spezialmärkte (Flohmärkte, Antiquitätenmärkte etc.), für die Veranstaltung je m ² beanspruchte Fläche	0,50 bis 1,00		

* In der Fassung der Satzungen vom 21.07.1997 zur 1. Änderung, vom 12.01.2001 zur 2. Änderung, vom 22.12.2005 zur 3. Änderung und vom 03.06.2009 zur 4. Änderung

